



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1099

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0188/DE

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal taġrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacj - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20241099.DE

1. MSG 301 IND 2024 0188 DE DE 04-07-2024 25-04-2024 COM INFOSUP COM 04-07-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0188/DE - SERV30 - Medien

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft haben die deutschen Behörden der Kommission am 4. April 2024 den „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV)“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) notifiziert.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die deutschen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen bis zum 6. Mai zu beantworten:

- Die Kommissionsdienststellen bitten die deutschen Behörden um zusätzliche Erläuterungen zum Begriff „Telemedien“ und praktische Beispiele für die in dieser Definition enthaltenen Dienstleistungen. Insbesondere werden die deutschen Behörden gebeten zu bestätigen, ob die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Notifizierung 2020/26/DE (TRIS/(2020) 01168 – Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen) für die Zwecke dieser Notifizierung gültig bleiben.

- Die deutschen Behörden werden gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu den mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Zielen vorzulegen. Insbesondere angesichts des in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Rahmens und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808.

- Die Kommissionsdienststellen bitten um weitere Informationen zu Abschnitt 2 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs und zu den konkreten Situationen, die damit angegangen werden sollen. Insbesondere angesichts der maximalen Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 und ihres Erwägungsgrunds 9.

- Die Kommissionsdienststellen weisen die deutschen Behörden auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

C-376/22 hin und bitten um weitere Erläuterungen dazu, wie der notifizierte Entwurf angesichts der in diesem Urteil dargelegten Schlussfolgerungen auf Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft anwendbar sein soll, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Deutschland niedergelassen sind. Darüber hinaus möchten die Kommissionsdienststellen weitere Informationen darüber erhalten, wie der JMStV mit diesem Urteil in Einklang gebracht wird. In diesem Zusammenhang weisen die Kommissionsdienststellen die deutschen Behörden unter anderem auf § 21 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs hin, der nach dem Verständnis der Kommissionsdienststellen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Deutschland niedergelassen sind.

- Die Kommissionsdienststellen müssten weitere Klarstellungen zum Begriff „Programm zum Schutz junger Menschen“ in Abschnitt 3 Nummer 5 erhalten und darüber, ob es für die Zwecke der Verordnung (EU) 2022/2065 als Dienst der Informationsgesellschaft oder als Online-Vermittlungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde.

- Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Klarstellungen dazu erhalten, ob die in den Abschnitten 5, 12 und 12a des notifizierten Entwurfs festgelegten Verpflichtungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft für die Zwecke der Richtlinie 2000/31/EG oder für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2022/2065 (insbesondere in Bezug auf Betriebssysteme und App-Stores) gelten sollen. In diesem Fall möchte die Kommission auch näher erläutern, wie die Verpflichtungen auf diese Adressen anwendbar wären.

- Die deutschen Behörden werden gebeten, den Anwendungsbereich der folgenden Bestimmungen klarzustellen:

- § 5c Absatz 3 und § 6 Absatz 7 des notifizierten Entwurfs, insbesondere ob er auch für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten soll. Könnten die deutschen Behörden in einem solchen Fall erläutern, wie dies im Hinblick auf Artikel 8 in der Praxis anwendbar wäre?
- Die Verpflichtung zur Benennung eines „Beauftragten für den Schutz junger Menschen“ gemäß Abschnitt 7, der sich auf „jede Stelle, die landesweit Fernsehen organisiert“, bezieht. Insbesondere werden die deutschen Behörden gebeten, zu klären, ob dies für Diensteanbieter gilt, die über Fernsehdienste hinausgehen, wie z. B. Anbieter von Online-Schnittstellen, App-Stores, Videoabrufdiensten oder andere Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft.
- Teil IV „Verfahren für andere Anbieter als den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ und Teil V „Durchsetzung für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ in Verbindung mit Abschnitt 13. Insbesondere benötigen die Dienststellen der Kommission eine Bestätigung, ob diese Bestimmungen nur für andere Fernsehanbieter als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gelten oder für andere Diensteanbieter bestimmt sind. Im letzteren Fall werden die deutschen Behörden gebeten, die Art der Dienstleister aufzuführen, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen würden.

Mary Veronica Tovsak Pleterksi
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu